

29. Zum Begriff der Kostbarkeit im Sinne des Art. 3 des Internationalen Frachtübereinkommens. Können in Zeiten stetig steigender Preise auch solche Waren als Kostbarkeiten angesehen werden, die normalen Zeiten zufolge steter Gepflogenheit nicht als Kostbarkeiten galten?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1922 i. S. T. (Rl.) w. sächsl. Staat (Bekl.). I 301/21.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Gründen.

Die Vorinstanzen haben die auf Zahlung von 40000 M gerichtete Klage abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die geltend gemachte Forderung stellt den angeblichen Wert eines Frachtstücks dar, das in einer Kiste verpackt Zelle enthalten haben soll, 56 1/2 kg wog und laut internationalen Frachtbriefs vom 28. September 1918 der Eisenbahn in Leipzig zur Beförderung nach Wien übergeben wurde, während der Beförderung auf der Eisenbahn aber verloren gegangen ist. Dem Schadensanspruch aus dem Frachtvertrage gegenüber beruft sich der Beklagte darauf, daß es sich bei dem Frachtstück um eine Kostbarkeit im Sinne des Art. 3 IntFrÜb. gehandelt und deshalb, weil die Bedingungen für die Versendung gemäß dem für Art. 3 in Betracht kommenden Tarif für den Verkehr zwischen Österreich-Ungarn und den Deutschen Eisenbahnen von dem Kläger nicht erfüllt gewesen, seine Haftpflicht ausgeschlossen sei. Darüber, daß vom Kläger diese Bedingungen für die Versendung von Kostbarkeiten nicht erfüllt waren, herrscht kein Streit. Der Kläger bestreitet, daß bei dem Frachtstück der gesetzliche Begriff der Kostbarkeit erfüllt gewesen sei. Beide Vorinstanzen sind anderer Ansicht, und dem ist zuzustimmen.

Im tarifmäßigen Sinne — und darauf kommt es an — erfüllte das Frachtstück zur Zeit der Versendung (28. September 1918) den

Begriff der Kostbarkeit. Der Umfang des Frachtstücks war nur ein geringer; nach dem feststehenden Gewicht betrug der Wert eines kg etwa 708 M. Dieser hohe Preis war noch nicht ein Ausdruck der Entwertung der deutschen Reichsmark, da diese Entwertung zu der in Betracht kommenden Versendungszeit nicht erheblich war. Die „heutigen“ Verhältnisse dürfen nicht, wie es die Revision tut, berücksichtigt werden. Es ist danach rechtlich einwandfrei und steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn das Oberlandesgericht wie auch das Landgericht den Wert des Frachtstücks nach Umfang und Gewicht, im Vergleich zu dem anderer gewöhnlicher Frachtstücke von gleichem Umfang und Gewicht, als einen besonders hohen erachtet und damit den Begriff der Kostbarkeit als gegeben angesehen haben. Der Kläger macht weiter geltend: Die hier in Betracht kommende Ware (Felle) sei, jedenfalls bis zu dem zur Entscheidung stehenden Fall, nach Anschauung der Abjender und der Eisenbahn, möge ihr Wert auch noch so hoch gewesen sein, nicht als Kostbarkeit behandelt worden. Deshalb könne, da so durch stete Gepflogenheit eine Ausnahme von dem gesetzlichen Begriff der Kostbarkeit geschaffen worden sei, der Beklagte sich nicht nachträglich hierauf berufen. Diese Ansicht ist verfehlt. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Mai 1913 II 39/13 (Warneger Vb. 1913 Nr. 440), welche der Kläger für seinen Standpunkt verwertet, kann ihm nicht zur Stütze dienen. Damals handelte es sich um Friedenszeiten und wesentlich gleichbleibende Verhältnisse hinsichtlich des Preises der Felle. Die auf Grund solcher Verhältnisse beobachtete Übung in der Behandlung einer Ware als Frachtstück kann für die ganz anders gewordenen Verhältnisse, wo die Werte ständig steigen, keine Bedeutung haben.